



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Unterbindung und Abwehr von Gefahren
und Störungen sowie zum Jugendschutz bei größeren Menschenansammlungen auf
öffentlichem Gelände der Stadt Hilpoltstein
Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Hilpoltstein erlässt als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

1. Für den Zeitraum von

Donnerstag, 27. Februar 2025 12:00 Uhr bis Freitag, 28. Februar 2025 12:00 Uhr

ist es verboten im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung auf öffentlich zugänglichen
Flächen (dazu zählen auch nicht umfriedete, frei zugängliche private Flächen), einschließlich
der Straßen und Wege

- 1.1. Branntwein bzw. branntweinhaltige Getränke zu konsumieren
- 1.2. Branntwein bzw. branntweinhaltige Getränke mit sich zu führen
- 1.3. Branntwein bzw. branntweinhaltige Getränke an Dritte zu verkaufen
- 1.4. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten

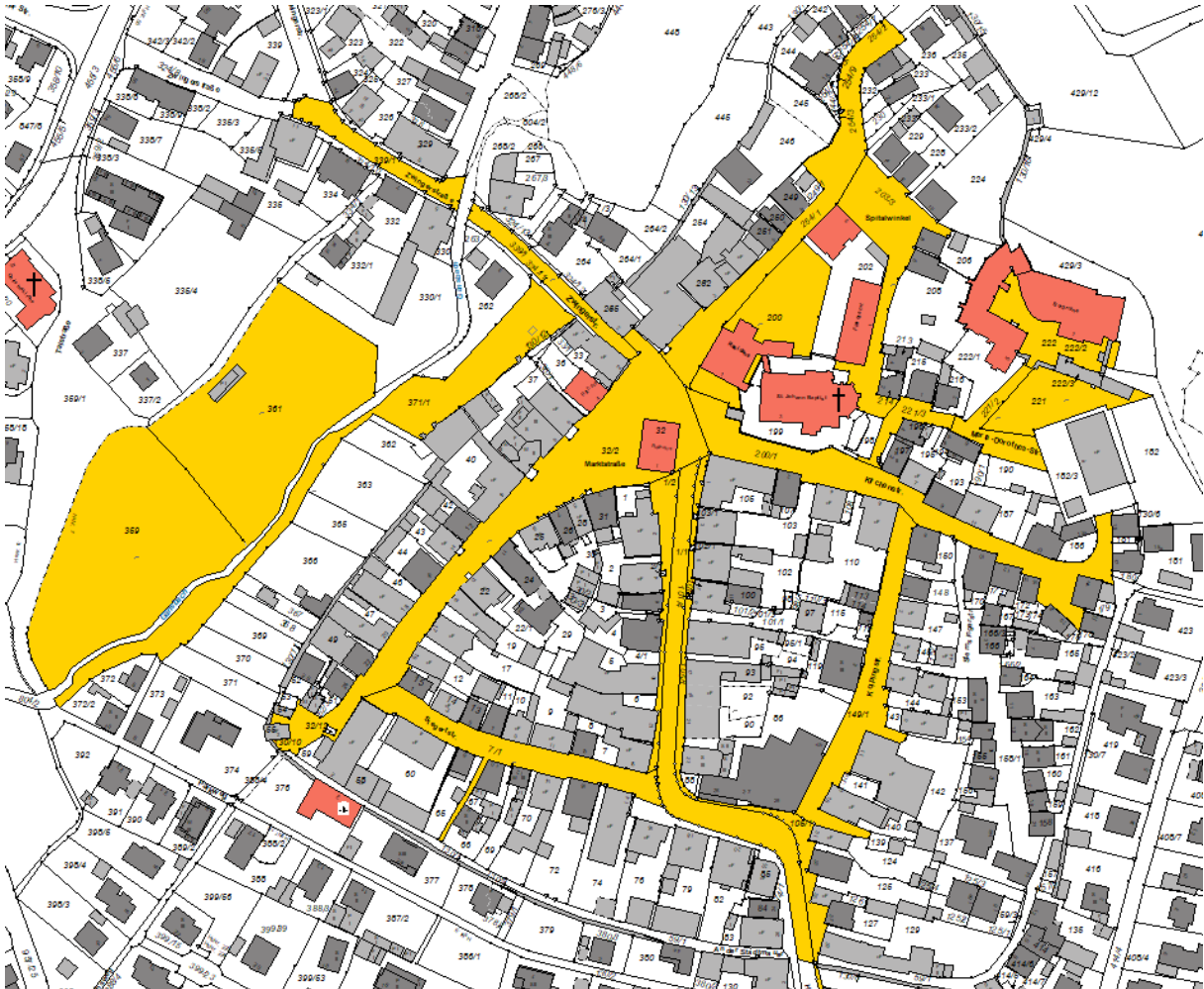
Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses
Bescheids ist, gelb markiert.

2. Personen haben bei Verdacht eines Verstoßes gegen Nrn. 1.1. bis 1.3. eine Durchsuchung
von Taschen und Rucksäcken durch Polizeibeamte oder durch andere von der Stadt
Hilpoltstein beauftragte Ordnungskräfte zu dulden.
3. Im Falle eines Verstoßes gegen Nr. 1 erfolgt die Wegnahme der unter Nr. 1 benannten
Gegenstände bzw. die Unterbindung des Verstoßes durch unmittelbaren Zwang,
Sicherstellung und Vernichtung.
4. Personen, die erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss andere Personen mehr als nach
den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen oder die Sicherheit des Verkehrs
gefährden, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.
5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nrn. 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird
angeordnet.
6. Kosten für die Verfügung werden nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag
als bekannt gemacht.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch
bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird und in der ortsüblichen
Bekanntmachung angegeben wird, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen
werden können (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG).

**Diese Allgemeinverfügung mit Begründung liegt im Rathaus II, Erdgeschoss, Zimmer 003 während der
allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.**



Bekanntmachungsvermerk:

Die Allgemeinverfügung wurde am 13.2.2025 im Rathaus II der Stadt Hilpoltstein, Marktstraße 4, Zimmer 003, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an allen Amtstafeln in Hilpoltstein hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.02.2025 angeheftet und am 28.02.2025 wieder abgenommen.